

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem Kirchenbezirk/Kirchengemeinde über die Anstellung im Umfang von 25 vom Hundert sowie über die Kostenerstattung

Innerkirchliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der

Evangelische Landeskirche in Württemberg

vertreten durch _____

im Folgenden abgebender Arbeitgeber genannt,

und

dem Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde¹ _____

vertreten durch _____

im Folgenden aufnehmender Arbeitgeber genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Folgende Beschäftigte/Folgender Beschäftigter¹ wird zur nachstehend näher bezeichneten Arbeitsleistung in einem Stellenumfang von 25 vom Hundert für Aufgaben der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom Kirchenbezirk/die Kirchengemeinde¹ im Rahmen eines Projektes _____ ab dem _____ befristet bis zum _____ angestellt:

Frau/Herr¹ _____

Anschrift: _____

Tätigkeit: Diakonin/Diakon¹ in der Tätigkeit als _____

Auf die Projektbeschreibung vom _____ wird verwiesen.

Der Kirchenbezirk/die Kirchengemeinde¹ erhöht den bereits bestehenden Stellenumfang von _____ vom Hundert befristet um 25 vom Hundert und schließt hierüber einen Änderungsvertrag mit dem oben benannten Beschäftigten/der oben benannten Beschäftigten¹ ab.

(2) Die Beschäftigte/Der Beschäftigte¹ ist nach den Regelungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) beim Kirchenbezirk/bei der Kirchengemeinde¹ angestellt. Es gilt der Änderungsvertrag vom _____ sowie die Stellenbeschreibung vom _____.

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem Kirchenbezirk/Kirchengemeinde über die Anstellung im Umfang von 25 vom Hundert sowie über die Kostenerstattung

(3) Die von der Beschäftigten/von dem Beschäftigten¹ besetzte Stelle im Sinne des Änderungsvertrages vom _____ ist derzeit in der Entgeltgruppe _____ nach KAO bewertet. Die Beschäftigte/Der Beschäftigte¹ befindet sich derzeit in der Erfahrungsstufe _____ nach den Regelungen der KAO.

§ 2 Direktionsrechte

Die Fach- und Dienstaufsicht (Direktionsrechte) über die Beschäftigte/den Beschäftigten¹ für die nach § 1 beschriebene Projektstätigkeit wird im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche durch die Kirchengemeinde/Kirchenbezirk¹, vertreten durch _____, wahrgenommen. Näheres wird in der Dienstordnung geregelt.

§ 3 Arbeitsschutz

Der Arbeitsschutz wird über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus selbständig und eigenverantwortlich durch den Kirchenbezirk/die Kirchengemeinde¹ wahrgenommen. Die dafür anfallenden Kosten werden durch den Kirchenbezirk/die Kirchengemeinde¹ übernommen.

§ 4 Kostenersatz

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat dem Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde¹ die für den/der¹ in § 1 benannten Beschäftigten anfallenden gesamten Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten (insbesondere Vergütung, ZVK, Jahressonderzahlung, Zulagen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Zuschuss zum Krankengeld, ggf. Beihilfeumlage beim Kommunalen Versorgungsverband, Gehaltsabrechnungsgebühren der ZGASt und die sonstigen üblichen Lohnnebenkosten sowie Kosten infolge gerichtlicher Auseinandersetzungen mit dem/der Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und Abfindungszahlungen) entsprechend dem Arbeitsumfang 25 vom Hundert zu ersetzen.

(2) Reisekosten, werden durch die Beschäftigte/den Beschäftigten¹ mit dem Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde¹ direkt nach der landeskirchlichen Reisekostenordnung abgerechnet. Der Kirchenbezirk/Der Kirchengemeinde¹ weist den Beschäftigten/die Beschäftigte¹ an, Reisekostenabrechnungen getrennt nach dem jeweiligen Zweck auszuweisen. Es ist zu differenzieren, ob die Reise in Zusammenhang mit dem Projekt oder mit den ursprünglichen Aufgaben beim Kirchenbezirk/bei der Kirchengemeinde¹ steht.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg erstattet dem Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde¹ den Teil der Reisekosten, der in Zusammenhang mit dem Projekt steht und gem. Satz 2 und 3 entsprechend ausgewiesen ist. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat dem Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde¹ einen etwaigen Zuschuss zu den Reisekosten gem. § 23 a Abs. 2 KAO entsprechend dem Arbeitsumfang 25 vom Hundert beim Kirchenbezirk/bei der Kirchengemeinde¹ zu ersetzen.

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem Kirchenbezirk/Kirchengemeinde über die Anstellung im Umfang von 25 vom Hundert sowie über die Kostenerstattung

(3) Etwaige in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des in § 1 benannten Beschäftigten/benannte Beschäftigte¹ anfallende Miet- und Mietnebenkosten werden von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entsprechend dem Arbeitsumfang 25 vom Hundert gegenüber dem Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde¹ erstattet.

(4) Etwaige in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des in § 1 benannten Beschäftigten/benannte Beschäftigte¹ anfallende weitere Sachkosten, wie z. B. EDV, trägt der Kirchenbezirk/die Kirchengemeinde¹ selbst.

(5) Die Vereinbarungspartner gehen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Vereinbarung davon aus, dass die Kostenersätze nicht steuerbar sind, d. h. nicht der Umsatz- oder Ertragsteuer unterliegen. Sollte es entgegen dieser Annahme doch zu einer Steuerbarkeit der anfallenden Kostenersätze kommen, so sind etwaige anfallende Kosten, wie z. B. Umsatzsteuer, durch die der Evangelische Landeskirche in Württemberg zusätzlich in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe im Sinne der vorstehenden Regelungen zu bezahlen.

(6) Für die zu erstattenden Kosten erstellt der Kirchenbezirk/die Kirchengemeinde¹ der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres eine Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Zahlung fällig.

§ 5

Beendigung der Abordnung

Die Vereinbarung endet, wenn die befristete Aufstockung im Sinne des § 1 nach dem Änderungsvertrag vom _____ endet.

§ 6

Genehmigung

Die Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 Nummer 4 Kirchenbezirksordnung/§ 50 Abs. 1 Nr. 6 Kirchengemeindeordnung¹ gilt durch Rundschreiben vom _____ als erteilt.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden; dies gilt auch für das Aufheben dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Derartige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen die den verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche und dem Kirchenbezirk/Kirchengemeinde über die Anstellung im Umfang von 25 vom Hundert sowie über die Kostenerstattung

§ 8 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält ein Original der Vereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Abgebender Arbeitgeber

Aufnehmender Arbeitgeber

Anlagen

Arbeitsvertrag

Dienstanweisung

Stellenbeschreibung

¹ Unzutreffendes bitte streichen